

BGer 2C_612/2025 vom 27. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_612_2025

FR: TF 2C_612/2025 du 27 février 2026

IT: TF 2C_612/2025 del 27 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 151 I 187 E. 1; 151 II 68 E. 1).

E. 1.2

Die Vorinstanz wies mit dem angefochtenen Entscheid das Gesuch der Beschwerdeführerin um Aufhebung der provisorischen Praxisschliessung ab. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (vgl. Urteil 2C_876/2021 vom 2. November 2022 E. 1.2). Ein solcher kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten angefochten werden, wenn die Beschwerde auch für den Entscheid in der Sache offen steht (BGE 137 III 380 E. 1.1; Urteil 2C_432/2025 vom 20. Oktober 2025 E. 1.2 mit Hinweisen).

In der Hauptsache geht es um ein Verfahren auf Entzug der Institutsbewilligung. Dabei handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit (Art. 82 lit. a BGG), die nicht unter den Ausnahmekatalog von Art. 83 BGG fällt (vgl. Urteil 2C_1011/2014 vom 18. Juni 2015 E. 1.2). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist somit in der Hauptsache zulässig, weshalb sie auch für den angefochtenen Zwischenentscheid offensteht.

E. 1.3

Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide wie den vorliegenden ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (vgl. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Praxisgemäss muss der Nachteil, der der Beschwerdeführerin droht, rechtlicher Natur sein und auch durch einen für die Beschwerdeführerin günstigen Entscheid in der Zukunft nicht mehr behoben werden können (BGE 150 IV 103 E. 1.2.1; 149 II 476 E. 1.2.1). Rein tatsächliche Nachteile reichen grundsätzlich nicht aus (BGE 142 III 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2).

Die Beschwerdeführerin macht geltend, mit der vorsorglichen Praxisschliessung drohe ihr der wirtschaftliche Ruin, was eine Anfechtung der Institutionsbewilligung in der Hauptsache obsolet machen würde, weil die wirtschaftliche Lage derart katastrophal wäre, dass sie kaum je wieder einen ordnungsgemässen Praxisbetrieb starten könnte. Dies stelle eine Verletzung ihrer Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar.

Art. 27 BV gewährleistet die Wirtschaftsfreiheit, insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung. Die Tätigkeit eines Arztes fällt in den Schutzbereich von Art. 27 BV und steht auch juristischen Personen zu (BGE 150 I 120 E. 4.1.1; Urteil 2C_630/2024 vom 6.

November 2025 E. 4.2). Die vorsorgliche Praxisschliessung kann den geltend gemachten Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV bedeuten und damit einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge haben.

Damit ist die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erfüllt und die Beschwerde gegen den angefochtenen Zwischenentscheid zulässig.

E. 1.4

Auf die form- (Art. 42 BGG) und fristgerecht eingereichte (Art. 100 Abs. 1 BGG) Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen. Entscheidet eine Behörde über solche Massnahmen, tut sie dies aufgrund einer summarischen Prüfung und Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen, ohne sich vertieft mit den sich stellenden Sach- und Rechtsfragen auseinanderzusetzen; es steht ihr dabei ein erhebliches Ermessen zu (Urteile 2C_876/2021 vom 2. November 2022 E. 2.1; 2C_146/2016 vom 11. Februar 2016 E. 2.1; 2C_567/2015 vom 24. Juli 2015 E. 2.2 mit Hinweisen). Bei der Überprüfung von Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen beschränkt sich die Kognition des Bundesgerichts auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 98 BGG ; BGE 147 II 44 E. 1.2). Das Bundesgericht auferlegt sich insbesondere bei der Überprüfung der von der Vorinstanz vorgenommenen Interessenabwägung Zurückhaltung. Es hebt einen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen nur auf, wenn die beanstandete Interessenabwägung vernünftiger Grundlage entbehrt und nicht nachvollziehbar erscheint, d.h. letztlich unhaltbar bzw. willkürlich ist (BGE 129 II 286 E. 3; Urteile 2C_430/2024 vom 12. November 2024 E. 6.3; 2C_876/2021 vom 2. November 2022 E. 2.1 mit Hinweisen; zum Begriff der Willkür: BGE 151 II 120 E. 6.9.1 ; 149 I 329 E. 5.1). Im Ergebnis führt dies auch auf Ebene des Bundesgerichts zu einer Prüfung

prima facie (Urteil 2C_876/2021 vom 2. November 2022 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Das Bundesgericht wendet das Recht zwar von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), aufgrund der auf verfassungsmässige Rechte beschränkten Kognition gilt aber die qualifizierte Rüge- und Begründungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; Urteile 2C_228/2024 vom 11. Oktober 2024 E. 2.1; 2C_876/2021 vom 2. November 2022 E. 2.2). In der Beschwerde ist somit klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen und, wenn möglich, zu belegen, inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen (BGE 150 I 80 E. 2.1 ; 149 I 248 E. 3.1 ; 149 I 105 E. 2.1).

E. 2.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). In Verfahren gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann es die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich (Art. 9 BV), ist oder auf einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte beruht (vgl. Art. 105 Abs. 2 BGG ; Urteil 2C_228/2024 vom 11. Oktober 2024 E. 2.2). Entsprechende Rügen unterstehen der qualifizierten Rüge- und Begründungspflicht (vgl. E. 2.2 vorstehend; BGE 150 II 346 E. 1.6

; 147 I 73 E. 2.2). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein (BGE 150 I 50 E. 3.3.1 ; 148 I 104 E. 1.5).

Soweit die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe keine Feststellungen für den Zeitraum nach der Schliessung der Praxis am 26. Februar 2025 getroffen, betrifft dies nicht den rechtserheblichen Sachverhalt. Darauf ist nicht näher einzugehen, zumal die Rüge den Begründungsanforderungen nicht genügt. Wenn die Beschwerdeführerin ferner rügt, die Vorinstanz habe die abgelaufenen Medikamente und Medizinalprodukte zu Unrecht als "gravierende Mängel" gewürdigt, betrifft dies die rechtliche Würdigung und nicht das Tatsachenfundament. Darauf ist an geeigneter Stelle einzugehen (nachstehend E. 3.4 ff.).

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt bleibt daher massgebend. Damit ist insbesondere verbindlich festgestellt, dass mehrere Behandlungen ohne Bewilligung durchgeführt wurden und sich abgelaufene Medikamente und Medizinalprodukte in der Praxis befanden.

E. 3

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens ist die Frage, ob die Vorinstanz die vorsorgliche Praxisschliessung durch die Fachstelle Gesundheitsfachpersonen zu Recht bestätigt hat. Die Beschwerdeführerin rügt, die vorsorgliche Schliessung der Zahnarztpraxis sei unverhältnismässig und stelle einen Eingriff in ihre Wirtschaftsfreiheit dar. Sie rügt eine Verletzung von Art. 27 in Verbindung mit Art. 36 BV .

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BV ist die Wirtschaftsfreiheit gewährleistet. Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (Art. 27 Abs. 2 BV). Kantonale Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit sind nach Art. 36 BV zulässig, wenn sie insbesondere verhältnismässig sind (Abs. 3; BGE 151 I 194 E. 4.2 ; 150 I 120 E. 4.1.1; Urteil 2C_630/2024 vom 6. November 2025 E. 4.2). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist (BGE 151 I 337 E. 7.1 ; 149 I 191 E. 7.2).

E. 3.2

Gemäss Art. 49 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Appenzell Ausserrhoden (GG/AR; bGS 811.1) bedürfen die Institutionen des Gesundheitswesens einer Betriebsbewilligung des Departements Gesundheit und Soziales. Die Bewilligung wird nach Art. 49 Abs. 2 GG/AR erteilt, wenn die Institution über eine Leitung mit der erforderlichen Ausbildung und über qualifiziertes Personal in genügender Zahl verfügt (lit. a), zweckmässig organisiert ist (lit. b) und geeignete Räumlichkeiten und die erforderliche Ausrüstung aufweist sowie den Anforderungen an Hygiene und Sicherheit der Patientinnen und Patienten genügt (lit. c). Nach Art. 50 Abs. 1 GG/AR ist die Bewilligung u.a. einzuschränken oder zu entziehen: a) wenn nicht mehr alle Voraussetzungen für die Erteilung erfüllt sind; b) bei schwerwiegenden oder trotz Verwarnung wiederholten Verstössen der verantwortlichen Personen gegen die Berufspflichten; d) bei schwerwiegenden Mängeln in der Organisation oder der angebotenen Leistungen; e) bei

Missachtung von Auflagen oder Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Bewilligung verfügt worden sind. Gemäss Art. 65 Abs. 2 GG/AR kann das Departement Gesundheit und Soziales im Bereich des Gesundheitswesens alle zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands erforderlichen Massnahmen anordnen. Insbesondere kann es die Schliessung von Räumlichkeiten oder die Beschlagnahme, Einziehung oder Vernichtung von Gegenständen verfügen, die zu Begehung einer rechtswidrigen Handlung dienen, gedient haben oder das Ergebnis einer solchen Handlung sind (angefochtener Entscheid E. 4).

E. 3.3

Die Vorinstanz stellt in tatsächlicher Hinsicht verschiedene Mängel beim Betrieb der Zahnarztpraxis fest.

Zum einen habe B. _____ mehrmals, ohne über eine notwendige Bewilligung zu verfügen, Prophylaxe-Behandlungen an Patientinnen und Patienten durchgeführt. Dabei sei ihr die fehlende Erlaubnis seit dem ersten Inspektionsbericht vom 17. Februar 2015 bewusst gewesen. Mit Schreiben vom 13. September 2024 sei erneut festgehalten worden, dass B. _____ nicht gestattet sei, im Mund des Patienten tätig zu sein. Am 6. Dezember 2024 habe B. _____ gegenüber der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen zudem schriftlich bestätigt, dass sie keine Prophylaxe-Behandlungen mehr durchführen werde, bis sie ein in der Schweiz anerkanntes Diplom besitze. Dennoch sei B. _____ bei der unangekündigten Kontrolle vom 12. Februar 2025 auf frischer Tat bei der Durchführung einer Prophylaxe-Behandlung ertappt worden. Darüber hinaus stellt die Vorinstanz fest, dass es Fotos von gelöschten Terminen mit dem Kürzel von B. _____ gebe, woraus sie den Schluss zieht, dass es sich bei den von B. _____ durchgeführten Behandlungen nicht um seltene Einzelfälle handele (angefochtener Entscheid E. 4.4).

Zum anderen stellte die Vorinstanz fest, dass (seit mehreren Jahren) abgelaufene Medikamente und Medizinalprodukte gefunden worden seien (angefochtener Entscheid E. 4.1 u. E. 4.5). Im Gegensatz zur angekündigten Kontrolle vom 13. September 2024 seien bei den abgelaufenen Medikamenten teilweise die Ablaufdaten durchgestrichen gewesen. Schliesslich stellte die Vorinstanz fest, dass die im Einsatz stehenden Medizinalprodukte verspätet gewartet worden seien (angefochtener Entscheid E. 4.5).

E. 3.4

Gestützt auf diese tatsächlichen Feststellungen zieht die Vorinstanz nach summarischer Prüfung den Schluss, dass mit den Behandlungen durch B. _____ und den angesichts der abgelaufenen Medikamenten und Medizinalprodukten gravierenden Mängeln in der Praxis eine ernstzunehmende abstrakte Gefährdung von Patientinnen und Patienten bestehe, welcher aufgrund des bisherigen Verhaltens der Geschäftsführerin nicht mit allfälligen Auflagen begegnet werden könne. In Anbetracht der Umstände gewichtet die Vorinstanz das Interesse an der Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit höher als das wirtschaftliche Interesse der Beschwerdeführerin (angefochtener Entscheid E. 4.6).

E. 3.5

Der Entscheid der Vorinstanz ist nach einer

prima facie -Überprüfung - anders als die Beschwerdeführerin rügt - mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass die Geschäftsführerin im Zeitpunkt der durchgeführten Kontrollen nicht über die notwendige Bewilligung zur Durchführung von Behandlungen verfügte und dennoch Behandlungen

durchführte. Insbesondere wird nicht bestritten, dass sie mindestens zwei solcher Behandlungen durchführte. Eine davon war jene, bei der sie anlässlich der unangekündigten Kontrolle im Februar 2025 entdeckt wurde. Dies war, was ebenfalls verbindlich festgestellt ist, nachdem die Geschäftsleiterin nicht nur im September 2024 darauf hingewiesen wurde, keine Behandlungen am Patienten durchführen zu dürfen, sondern sie selbst im Dezember 2024 schriftlich bestätigte, dies zu unterlassen. In einer Zahnarztpraxis, in der wider besseres Wissen und entgegen der Zusicherung an die zuständigen Behörden ohne eine entsprechende Bewilligung medizinische Behandlungen vorgenommen werden, von einer Gesundheitsgefährdung der Patientinnen und Patienten auszugehen, ist nicht willkürlich. Dass in derselben Praxis überdies seit Jahren abgelaufene Medikamente gefunden und Medizinalprodukte verwendet wurden, stützt den Schluss der abstrakten Gesundheitsgefährdung und erweist sich ebenso wenig als willkürlich. Nachdem das kantonale Recht für den Betrieb der Praxis unter anderem die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsvorschriften voraussetzt (Art. 49 Abs. 2 lit. c GG/AR) und die Bewilligung namentlich entzogen werden darf, wenn schwerwiegende Verstösse gegen die Berufspflichten, schwerwiegende Mängel in der Organisation oder Missachtung von behördlichen Weisungen vorliegen (Art. 50 Abs. 1 GG/AR; vorstehend E. 3.2), ist es auch im Ergebnis nicht offensichtlich unhaltbar, dass die Vorinstanz die vorläufige Schliessung der Praxis bestätigte.

E. 3.6

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin überzeugen nicht. Dass die Vorinstanz keine Auflagen als mildere Massnahmen angeordnet hat, ist unter Willkür Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin wurde im September 2024 kontrolliert und schriftlich auf die Mängel aufmerksam gemacht. Dennoch fand just an jenem Tag, als die unangekündigte Kontrolle durchgeführt wurde, ein erneuter Verstoss gegen das Behandlungsverbot statt. Die Beschwerdeführerin hat damit bereits unter Beweis gestellt, dass sie nicht geneigt ist, sich an behördliche Vorgaben zu halten, weshalb es nicht willkürlich ist, die vorsorgliche Praxisschliessung als einzig wirksames Mittel zum Schutz der Patienten und Patientinnen zu verfügen. Dass die Beschwerdeführerin nach wie vor keine Gefährdung der Patientensicherheit in ihrem Handeln erkennt, unterstreicht ihr fehlendes Unrechtsbewusstsein und ihre Uneinsichtigkeit, was mildere Mittel nach summarischer Prüfung wirkungslos erscheinen lassen.

E. 3.7

Dasselbe gilt für das Vorbringen der Beschwerdeführerin, der Geschäftsleiterin könne die betriebliche Leitung entzogen und einem Zahnarzt übertragen werden. Sie übersieht dabei, dass sie die Möglichkeit dieser internen Reorganisation seit September 2024 gehabt hätte und dafür nicht auf behördliche Anordnung warten musste. Trotz der Zusicherung ihrer Geschäftsleiterin hat sie sich wissentlich nicht an die behördlichen (und gesetzlichen) Vorgaben gehalten. Dass die Vorinstanz keine mildere Massnahme anordnete, ist daher nicht unhaltbar.

E. 3.8

Es stellt in diesem Zusammenhang auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) dar, wenn sich die Vorinstanz nicht im Einzelnen zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin äussert, die Geschäftsleiterin würde sich von nun an strikt an die Vorgaben halten und die Mängel seien behoben worden. Die Vorinstanz begründete

nachvollziehbar, warum sie dem behaupteten Wohlverhalten nach der Praxisschliessung keine Bedeutung zumisst. Sie war nicht gehalten, alle Vorbringen zu widerlegen (vgl. BGE 150 V 474 E. 4.1; 146 II 335 E. 5.1).

E. 3.9

Die Vorinstanz durfte nach dem Gesagten die öffentliche Gesundheit höher gewichten als das wirtschaftliche Interesse der Beschwerdeführerin an der Fortführung ihrer Praxistätigkeit. Dies ist im Lichte des Willkürverbots nicht zu beanstanden. Die vorsorgliche Schliessung der Zahnarztpraxis erweist sich daher nach summarischer Prüfung als verhältnismässig und ist mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar.

E. 3.10

Die Beschwerdeführerin rügt ausserdem eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 5 BV. Inwiefern Art. 6 Ziff. 1 EMRK im vorliegenden Verwaltungsverfahren anwendbar sein und die Vorinstanz diesen verletzt haben sollte, begründet die Beschwerdeführerin nicht. Ebenso wenig begründet sie, womit die Vorinstanz gegen Art. 5 BV, den Untersuchungsgrundsatz sowie nicht näher genannte Beweiserhebungs- und Verwertungsverbote verstossen haben sollte. Die Vorinstanz stellte für die Ermittlung des massgeblichen Sachverhalts nicht auf Audioaufnahmen ab (vorstehend E. 3.3). Die entsprechenden Rügen genügen den Begründungsanforderungen überdies nicht (vorstehend E. 2.2), weshalb darauf nicht näher einzugehen ist.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.